

H H V



1609



№ 588 \*

All San Ya 5570, 4<sup>o</sup> 4

LB DDKe

in der  
Bibliothek.

vi suspense jurisdictionis  
Ecclesiasticae.

Contra afectionē Maguntinā in pō Religionis abs unam  
Luffwilt daps exercitiū dusseltes nūr aups quads daps Cē  
dusseltes hnd nūst aups aignūts gossphidūit pōtō, istō tō 1676.  
Sungūts hōu daps dūos ju Cōuevūitē vōjūntōs dūcō  
pōtō hōu dūos aūdōs pūis pūgōpōtōs Obvōit. hnd gōtōh.  
hōitō aūp dūōs aūp pūpōlūit expōitōtōs. daps dū  
daps daps liberam exercitiū religionis fabō p. iure immediatōs  
et autoceatorias nūc. 2. Ex dispositione daps recessu dūpōlōs  
tō 1555. 3. Cō pōtō aūp hōu dūōs, vōs. hnd pōtō pōtōtō  
dūpōlōs  
vōtōnōs  
3. Ex re iudicata vi sententiae Octavie Cor.  
4. Cō pōtōtōnōs 20. annōrū iugē  
silentiō et patientiā Maguntinā transactōs p. c. cum dilectōs. 8.  
4. religio. dōnōs. 9. c. cum dūcō 14. 4. pōtōlōs. Quā pōtōtō  
post pacem religiosam factā tanto mīg dūbī hōt quōd Magistratō  
Evangelicōrū, cum vōrō ejus iurisdīctio Ecclesiā nō dūcō nī  
hōrō hōt cōmmerciō. Et tam iure Canonico q̄q̄ Civili p. l. oēs. 4. C.  
4. pōtōtō. 20. vel 25. annōrū, pōtōtōtō 20. annōrū contra Ecclesiā  
Romanā inferiores adēdō efficax sūt, et ne titulum quidem requirāt  
Cum nulla pōtōtō nī materiā tituli ad pōtōtōtōtō requirāt inter  
hōc duo iura sūt differentiā. Covarruv. in cap. possessor. part. 2. d. 3.  
n. 6.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Admiralium Domini  
Franciscus Emanuel  
Imperialis Camerae Praefectus

Faint, illegible text in the middle section of the page.

LI  
Da  
Her  
H  
Herrn  
Bischo  
veste  
meister  
cundi  
spect  
bris in  
eröffne  
mercklic  
sorgend  
tion ger  
gegen de  
der zu v  
Rechten  
unterhe  
ner Dem  
Jahrs E  
sein besch  
tene Lad  
sessor



# LIBELLVS ARTICVLATVS:

In Sachen

Des Herrn Erz Bischoffen vnd Churfürsten zu Meing/ etc.

Contra

Herrn Rathsmeister vnd Rath der Stad Erfurt/  
primi & secundi Mandatorum die in

Annis 57. vnd 66. bewilligte Türcken  
steuer betreffend.

## **H**ochwürdiger Fürst

Römischer Keyserlicher Majestat Cam-  
merrichter Gnediger Herr. Demnach in Sachen  
der Hochwürdigsten Fürsten vnd Herren/ weiland  
Herrn Daniela/ auch Herrn Wolffgangen/ vnd  
Herrn Johan Adam/ ißt Herrn Johan Schweicharden Erz-  
Bischoffen vnd Churfürsten zu Meing/ etc. wider die Edle/ Ehrn-  
veste/ Hochgelarte/ Achtbare/ Hoch/ vnd Wolweise Herrn Raths-  
meister vnd Rath der Stad Erfurt prætenli primi & se-  
cundi Mandatorum die im Jahr 1557. vnd 1566. re-  
spectiue bewilligte Türckensteuer betreffend/ am 15. Septem-  
bris in folgendem Jahr 1585. ein definitiff vrtheil durch E. J. G.  
eröffnet vnd ausgesprochen/ Aber Syndici Herrn Principals als  
merklich dardurch beschwert/ vnd nach mehrer Beschwerung bes-  
sorgend/ darwider am 22. Septembris Anno 99. eine Supplicaa-  
tion gerichtlich vbergeben/ vnd darinn inen wider solche Vrtheil  
gegen den Herrn Churfürsten zu Meing eine Citationem entwes-  
der zu vollkomener vnd Ordinari ausführung ires habenden  
Rechtens/ oder zur Euentual restitution in integrū  
unterthenig gebeten/ Aber nach weitläufftiger darüber gepfloge-  
ner Ventilation endlich am 9. Aprilis dieses ablauffenden 1605.  
Jahrs Erfurtischem Syndico ein Vrtheil der Restitution haben  
sein beschehen begehren abgeschlagen/ Sondern die durch ine gebe-  
tene Ladung zu vollkomener vnd ordinari ausführung pos-  
sessorij oder petitorij erkant/ Darauffer auch solche Ladung

A

vnuerlengt



vnuerlengt in der Saupley allhier fertigen vnd hernacher gebür-  
lich verkunden vnd Exequiren lassen / welche auch durch ihn auff  
heut gerichtlich reproducirt / vnd nunmehr vermöge der Ordnung  
in der Sache weiter zu schreiten / Als vbergibet Erfurtischer  
Syndicus zu aufferlegter Ausführung der Sachen nachfolgende  
Articulirte meinung / Jedoch nicht in form vnd gestalt eines harr-  
lichen ausbündigen Libells / sondern allein schlechter einfeltiger  
wiewol warhaffter Erzehlung vergangner Geschicht / vnd der  
Sachen beschaffenheit / vnterthänig bittend den Herrn Gegen-  
theil / oder S. Churf. S. Anwald darauff den Krieg Rechtsens  
zu verfangen / vnd auff alle vnd einen jeden Artikel in sonderheit  
klare richtige vnd vnuerschlagene Antwort zu geben anzuhalten /  
Was als dann verneint vnd nicht wahr glaubt werden wil / erbeit  
sich Erfurtischer Syndicus / soviel die notturfft erfordert / den  
vberflus ausschliessend / zu erweisen vnd darzuthun / vnd wil doch  
weiter nicht / dann zum Rechtlichen obsteigen dienlich für gesetzt  
halten / sondern alles vbrige hiermit abgethan vnd revocirt haben /  
darüber bester bestendigster massen protestirend /

1. Solchem nach sagt Erfurtischer Syndicus erstlich wahr  
sein / das im Jahr 1557. vnd im Jahr 1566. der Key: Majestat  
von des heyligen Reichs Churfürsten vnd andern Stenden auff  
den damals zu Regenspurg vnd Augspurg gehaltenen Reichs  
Versamlungen gemeine Reichssteuer verwilliget worden.
2. Zum andern war / Das dabey des heyligen Reichs Chur-  
Fürsten / vnd andern Stenden vergönnet vnd zugelassen / ire  
Vnterthanen in subsidium hinwider zu Subcollecciren / vnd  
mit Steuer zu belegen.
3. Wahr / das daher der Hochwürdigst Fürst vnd Herr Herr  
Daniel Erzbischoff vnd Churfürst zu Meing Vrsach genom-  
men / Herrn Rathsmeister vnd Rath der Stad Erfurt vnd ge-  
meine Bürgerschaft daseselbst / als des Stiffs Meing vngezweif-  
felten genklichen Vnterthanen eine Steuer abzufordern vnd an-  
zubegeren.
4. Wahr / das gedachte Herrn Rathsmeister vnd Rath solch  
begeren für eine Newerung vnd sich darzu vnuerpflichtet geachtet  
vnd aus solcher Vrsache demselben keine stat thun mögen noch  
können.
5. Wahr / das auff solche eingefallene Verwegerung höchstge-  
dachter

gedachter Churfürst/ıc. Herrn Rathmeister vnd Rath der Stad  
Erfurt allhie an diesem höchlöblichen Key: Sammergericht mit  
Recht angenommen/vnd wider dieselbe verschiedene Mandata  
jedoch cum clausula, ad soluendum ausgebracht.

Wahr / das in solchen zween Mandatsachen ziemlich ge- 6.  
schwind verfahren / vnd in beiden am 23. Junij Anno 1579. auff  
die einkommene positiones den Krieg Rechtens zu verfan-  
gen mit Vrtheil auffgelegt worden.

Wahr / das vnlängst hernacher in beiden Sachen am 15. 7.  
Septembris Anno 85. die Endortheil eröffnet / vnd dadurch  
Syndici Herrn Principaln dem ausgegangenen verkundten vnd  
reproducirten Key: Mandat zu patiren eingebunden.

Gang ohne / Das Syndici Herrn Principaln in pro- 8.  
cessu Causæ genugsam gehört / vnd ire notturfft gerichtlich  
deducirt vnd surgebracht worden.

Wahr / das in gedachter Vrtheil so am 23. Junij Anno 79. 9.  
gefeslet/neben auffgelegter Litiscontestation Syndici Herrn Prin-  
cipaln ire gebürende Exceptiones vnd Defensiones her-  
nacher surzubringen vorbehalten vnd reseruirt.

Wahr / das nach solcher gefeslter Vrtheil Syndici Herrn 10.  
Principaln viel zu sehr obereilet / vnd bald darauff die Definitiff  
Vrtheil in beiden Sachen ergangen.

Wahr / das Syndici Herrn Principaln vnd gemeine Stad 11.  
Erfurt durch die zwo ausgesprochene Definitiff Vrtheil zum  
höchsten ledirt vnd vernachtheiligt.

Sintemal wahr vnd gang ohne / das Syndici Herrn Prin- 12.  
cipaln habende Defensiones vnd Exceptiones, wie sich  
gebüret / ante sententiam latam eingewendet vnd vor-  
gebracht worden.

Wahr / das auch solcher habenden Defension vnd Excepti- 13.  
on wegen keine Beweifung vnd Probation geführet / sondern sol-  
ches alles vnterlassen / vnd nicht desto minder die hochbeschwerliche  
Endortheil ertheilt vnd ausgesprochen worden.

Da entgegen wahr vnd nicht zu zweiffeln / Wann Syndici 14.  
Herrn Principaln Defensiones Exceptiones vnd andere  
notturfft / wie sie in dieser Schrifft begriffen / gerichtlich nach ge-  
haner

thaner Litis contestation eingewendet vnd zu Beweisung zugelassen weren/ das die Endurtheil nicht wider/ sondern fur sie ergangen/ vnd die ausgangene Keyserliche Mantata widerumb Cassirt vnd auffgehoben worden weren.

15. Wahr/ das die Herrn Churfürsten zu Meing die Subcol-  
lection mit Reichsteuren vber die Stad Erfurt darauff vor-  
meindlich fundiren/ das Syndici Principali vnd die gemeine  
Bürger zu Erfurt des Stuffs Meing ungezweiffelte gentsliche  
Vnterthanen / vnd solches juris collectandi in conti-  
nua possessione vel quasi sein.

16. Wahr vnd allen Mutmassungen ehulich/ das auch E. S.  
G. vnd diejenige Herren Beystiger/ denen angezogene zwo Man-  
dat Sachen zu referiren/ zu erwegen/ vnd die Urtheil darein zu  
begreifen auffgelegt worden/ furnemlich dahin gesehen/ vnd fur  
gewis gehalten/ das Syndici Herrn Principali dero Vorfahren  
vnd gemeine Bürgerschaft der Stad Erfurt der Herrn Chur-  
fürsten zu Meing ungezweiffelte Vnterthanen vnd totaliter sub-  
ject sein/ vnd das die Herrn Churfürsten siemitt Steuer zubelegen  
vnd in ire Reichs Anlage zu ziehen hergebracht hetten.

17. Daentgegen aber ist wahr/ das Syndici Herrn Principali  
vnd dero Vorfahren dem Herrn Churfürsten zu Meing niemals  
in vniuersum vnd mit gentslicher Subjection vnterworfen  
gewesen/ sondern allein jr Churf. G. pro parte vnd limitate  
nach ausweisung etlicher Erbvorträge vnd Compactaten recog-  
nosciert vnd erkant.

18. Wahr vnd Rechtens/ Quod subditi pro parte &  
limitate verè & proprie subditi non sint, nec  
jura de subditis loquentia de ijs, qui solummo-  
do ex parte & secundum quid subditi sunt, in-  
telligi debeant.

*Neq; a particulari ad  
uniuersale abstruere con-  
cludatur.*

19. Wahr/ das gleichwol der Herr Churfürst sich vber die Stad  
Erfurt der Vniuersal Superioritet vnd Obrigkeit in viel wege  
vor wenig Jahren wiewol vnbegründter weise berühmet vnd an-  
gemasset vnd zu dem Ende allerhand Clagen vnd Conuentiones  
wider Syndici Herrn Principali althier gerichtlich angestellet.

Jedoch



Jedoch wahr vnd ganz ohne / das der Herr Churfürst solche 20.  
vermeinte Ober: vnd gerechtigkeiten an der Stad Erffurt jemals  
erwiesen / oder deswegen das geringste mit Vrtheil erhalten.

Sondern wahr / das ein Rath zu Erffurt nicht minder als 21.  
der Herr Churfürst an solcher Stad vnd derselben gangen Be-  
zirk / Flur / vnd Weichbilde / seine gewisse sonderbare Ober: Herr-  
ligkeit vnd Gerechtigkeit von vndencklichen Jahren hergebracht /  
vnd deren noch bis auff die jetzige Stunde in Besit ist.

Wahr / das vorige Herrn Churfürsten hochlöblichster Ge- 22.  
dechnis solche Ober: Herrligk: vnd Gerechtigkeiten in Vorträ-  
gen lenger denn vor hundert vnd mehr Jahren dem Rath zu Erf-  
furt allwege mit runden Worten gestanden / auch sie dabey zu  
ewigen Tagen bleiben zu lassen / vnd deren kein abbruch oder Ein-  
trag zumahl in keine wege zu thun bey Fürstlichen Würden ver-  
schrieben / zugesagt / vnd versprochen.

Wahr / das die Erzbischoffe zu unterschiedlichen zeiten sich 23.  
nicht alleine in Bündnis dem Rath zu folgen vnd zu dienen /  
sondern auch sich in kein Bündnis wider Erffurt einzulassen / obe-  
ligiret vnd verschrieben haben.

Wahr. das ein Rath der Stad Erffurt viel irer habenden 24.  
Ober: Herrligk: vnd Gerechtigkeiten von Keyserlicher Majestat  
vnd dem heiligen Reich hergebracht / vnd damit dem Herrn Chur-  
fürsten nicht / sondern allem der Keyserlichen Majestat unter-  
worfen sein.

Wahr / das der Stadt Erffurt Gerechtigkeit / Freheit / 25.  
Priuilegia, Gewonheit vnd alt herbringen / von den gewese-  
nen Römischen Keysern vnd Königen bis anhero continuan-  
do confirmiret vnd bestetiget worden sind.

Wahr / das entgegen die Bischoffe vnd Churfürsten zu 26.  
Meinß von Alters hero eben so wenig / als noch 150 von Keyser-  
licher oder dem H. Römischen Reich / durch einigen Buchstab mit  
der Stad Erffurt beltehen worden sein / re.

Wie dann auch Landkündig wahr / daß das Erbstift 27.  
Meinß die von ihme vnzeitlig gerhümbte genßliche Superio-  
ritet vnd Oberherrschafft der Stad Erffurt / durch keinen an-  
dern rechmessigen Titul / viel weniger durch Vrtheil vnd Recht  
in Camera

*Actio. 2. d. 1. 1.*  
*onab. 1.*

*Actio. 1. d. 1. 1.*

*Actio. 3.*

*Actio. 4.*

in Camera erhalten / erlanget / noch in besitzlichen herbringen  
jemals vor diesem gehabt / oder auch noch iho habe.

28. Wahr vnd gang ohne / das des Raths zu Erfurt Pflicht  
nach Einhalt der Vorträge einige general oder vniuersal Superi-  
oritet dem Herrn Churfürsten anweist.
29. Sintemal wahr vnd bringet es die formula iuramenti  
mit sich / das man auch neben dem Herrn Churfürsten: dem Herrn  
Graffen: darnach zum dritten / dem Biscthumb: vnd zum vierden  
vnd lezten / der Stad Erfurt / vnd einem jeden Bürger / reich vnd  
arm schweret vnd huldigen thut.
30. Wahr / das durch die Herrn Graffen / ic. die Graffen zu  
Gleichen / durch den Biscthumb / die Edle Biscthumb / dessen  
Nachkommen noch iho im Flecken Apolla sich halten / zu verstehen.
31. Wahr / das solcher End nicht auff eines einzigen Recht vnd  
Gerechtigkeit allein / sondern auff eines jeden ( deren dann in der  
Zahl ikt gehörter massen vier im Jurament vnterschiedlich gemeld  
sein ) Recht vnd Gerechtigkeit / so viel ehr dessen her gebracht Limi-  
tirt vnd eingezogen ist.
32. Wahr / das deme gleichwol zuwider vnd entgegen / etliche  
Erg Bischoffe benentlich aber Erg Bischoff Ditterich von Eisen-  
berg sich allerhand newerung vnd mehr Rechens als inen von al-  
ten Jahren gebüret vnd zugestanden / vntersangen wollen.
33. Wahr / das solches aber von damals Regierendem Keyser  
Friderichen nicht alleine erkant / sondern auch durch ernstlich Pe-  
nal Mandat Improbirt vnd abgeschafft worden sey.
34. Item wahr / vnd bringet es der Vertrag cum Alberto  
Administratore im Jahr 1483. auffgerichtet im Anfang  
ebennestig mit sich / das der Rath der Stad Erfurt dem Herrn  
Churfürsten vnd Stifte Meins anders nicht / dann wie von Al-  
ters herkommen / verward.
35. Wahr / das im Jahr vierhenehundert / neunzig sieben /  
Churfürst Berthold ebener massen der Oberherrschaft in meh-  
rem als herbracht / sich vnternommen / vnd der halben eines Raths  
vnd der Bürger End zu vorendern vnterstanden.
36. Aber wahr / das damals ein Rath von wegen ires habenden  
Interesse vnd eigener Ober: vnd Herrlichkeiten dawider sich gelegt /  
auch bey dem alten herkommen sich gehändhabet.

Wahr /



Wahr/ das höchstermelter Churfürst auch selbst seinen unsug  
befunden/ dannhero es bey dem herkommenen End gelassen/ vnd  
dawider in ewigkeit keine Enderung fur zunemen/ von des Stiffts  
Meing wegen fur jr Churf: B. vnd dero Nachkommen betewlich  
sich verschrieben vnd verpflichtet.

Wahr/ das vor vhralten Zeiten die Stadt Erfurt eine un-  
gezweiffelte Reichsstadt gewesen/ welche vnter andern viel Rega-  
lien, jura praesidis, publicæ protectionis & ar-  
morum vuleugbar herbracht.

Wahr/ das in der Bülden Bull Caroli Quarti solche  
Berechtigung fundiret vnd bekandt/ in deme Erfurt die Ver-  
gleitung der zweyer Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg  
neben Meing vnd andern Reichsstenden vnd Stedten expresse  
tribuiret vnd gegeben worden ist.

Wahr/ das Erfurt auch vor etliche hundert Jahren das  
Leibgeleit hoher Potentaten innerhalb ihrer Ringmauren ohne  
männiglichs eintreden herbracht vnd continuiret.

Wahr/ das Erfurt ex priuilegio Ruperti Regis  
Romanorum primam instantiam in Camera  
hat/ vnd vor Meing nicht/ nisi quando & quamdiu  
voluerit zu stehen schuldig ist.

Wahr/ das Erfurt in vhralten Reichs Matriculu nomi-  
natim als ein Reichsstadt zu befinden.

Wahr/ das Erfurt vor Alters vnd noch bis ad Annum  
1537. eine Hansee Stadt gewesen ist.

Wahr/ das Erfurt mit Mühl: vnd Northausen aus Kd-  
nigs Wenceslai macht Anno 1387. ein Landsrichter des Land-  
friedens in Westphalen zu setzen gehabt/ auch gesetzt vnd geordnet  
haben/te.

Wahr/ das ob wol Erg Bischoff Briel im Auffschur Anno 11.  
10. der Bürgerschaft zu Erfurt wider alt herkommen vnd Erg-  
Bischoffs Adolphi Verpflichtung vnd Verträge/ abermals einen  
neuen End mit gewalt auffgetrungen/ das doch der selbe durch eis-  
nen Keyserlichen zu Augspurg gegebenen Keceß wider auffgeha-  
ben vnd suspendirt worden.

Wahr/

37.

38.

*Adhuc  
Anno 5.*

39.

40.

41.

42.

43.

44.

45.

46. Wahr / das ist angeregte von der Stadt Erfurt mit gewalt erzwingene Verschreibung weiter nicht / dann zeit des Auffrühres gewehret / vnd gestracks hernacher widerumb zu der alten Form des Eydes geschritten / dieselbe auch nunmehr also bis zu gegenwertiger stunde / ohne alles Meynisch wider sechten obseruiret vnd geschworen wird.
47. Wahr / wenn die alte vnd noch iho wehrende Form des Juraments ein recht homagium were / vnd Meyn genliche Oberherrschafft alleine anweistete / das es solches falles der so vielfaltigen / vnd oft auch mit gewalt wider Verträge vnd Erzbischöfliche Zusage / gesuchten verenderung des Eydes gar nichts bedurffte hette.
48. Daraus erfolget vnd ist war / das der Herr Churfürst in krafft solches Eyds jr Churf. G. kein Total oder genliche Oberherrschafft ober die Stad Erfurt derselben zueignen mag.
49. Solches ferner bezubringen ist wahr / das ein Rath zu Erfurt je vnd allewege so lange dieselbe Stad in esse gewesen / fur sich ire sondere vnd eigene Ober: vnd Herrligkeit gehabt / wie auch nach / dazu ein Rath ebenmessig als zu eines Churfürsten Ober: vnd Herrligkeit schweren mus.
50. Wahr / das darüber der Herr Graff / auch der Bisthumb / neben dem Herrn Churfürsten Ehrngemelten Rathe ire sondere vnd eigne Ober: vnd Herrligkeiten gleichsfalls vor diesem gehabt.
51. Gang ohne / das die Herrn Graffen zu Gleichen mit solchen iren Gütern vnd derselben anhangenden Gerechtigkeiten dem Herrn Churfürsten zu Meyn in einige wege jemals unterworfen / sondern damals an sich selbst Graffen des Reichs gewesen.
52. Wahr / das ober dieses die Graffen zu Gleichen sich wegen dieser irer Gerechtigkeiten Nitherrren der Stad genennet vnd öffentlich geschrieben.
53. Wahr / das die Graffen zu Gleichen solche ire guter Obrigkeiten Bericht vnd Gerechtigkeiten Syndici Herrn Principalm Vorfahren Rathmeister vnd Rath der Stad Erfurt im Jahr 1277. vnd zuuorn kaufflich vbergeben.
54. Wahr / das sie nach verhandlung irer Gerechtigkait das Bürgerrecht der Stad Erfurt erlanget haben.

Wahr/



Wahr / das weiland Er Heinrich vnd Bosz Bisthumb (derer 55.  
Geschlecht obgehörter massen noch zu Apolda vorhanden seind/  
vnd in irem Wappen einen Apffelzweig führen /) gewaltige Leute  
in Düringer Land gewesen / vnd unterschiedliche Stedte vnd  
Schlösser omb Erfurt innen gehabt vnd besessen haben.

Wahr / das dannenhero nach ein altes Sprichwort vbrig 56.  
blieben ist / dessen Inhalts / Hossa Hossa / das Land ist der Bossen.

Wahr / das diese Bisthumb auch Mitherrn dieser Stad 57.  
Erfurt gewesen / vnd ire besondere Güter / Diter vnd Gassen /  
Recht vnd Gerechtigkeit in vnd an der Stad Erfurt gehabt  
haben.

Wahr / das diese Bisthumb im Jahr 1228. einen grossen 58.  
merklichen raum ires damals gehalten grundes vnd bodems in  
Erfurt den Barfüßer Mönchen daselbsten zu Erbauung ires  
Klosters eingereumet vnd vntergeben haben.

Wahr / das auch von den Bisthumen ire an vnd in der Stad 59.  
Erfurt gehabte Gerechtigkeiten / Dbrigkeiten / Herrligkeiten vnd  
Güter an den Rath der Stad Erfurt kommen.

Gang ohne / das auch die Bisthumb mit solchen iren an vnd 60.  
in der Stad Erfurt gehalten Gerechtigkeiten / Dbrig / Herrlig-  
keiten vnd Gütern sich fur der Herrn Churfürsten vnd des Stifft  
Meinß vnterthanen erkant.

Wahr / das zu erweisung des Eigenthumbs / Freyheit vnd 61.  
Gerechtigkeit / die vor zeiten die Graffen vnd Bisthumb / iho  
aber ein Rath zu Erfurd hat / in alten Verträgen ( ungezweifelt  
dahero / das par in parem kein Imperium haben kan )  
disponiret befunden wird / das alle des Erzbischoffs / des  
Graffen vnd des Bisthumbs leute / die es vor Alters hero verha-  
ben / keinen Zoll geben sollen.

Wahr / das in gleichnus die Voigte oder Amptleute E. E. 62.  
Raths an deme / das sie zu gebrauchung deroselben Schlösser  
feuffen / wie dann auch die Stadt vnd die Bürger von ihren  
Fron / Zins vnd Bethe Wagen / des Zolls / laut der Verträge / bes-  
freyet sein.

Wahr / das ein Rath viel nechster vnterthe des Herrn Graffen 63.  
vnd Bisthumbs Güter Ober / herrlig / vnd Gerechtigkeiten nun  
weit vber Menschen gedencen hergebracht vnd rüthiglich Exer-  
cirt vnd

cirt vnd nach (wie solches die Possessoria ausweisen / ) vben vnd brauchen thut.

64. Wahr / das solcher vnd anderer des Raths eigener Oberherrlichkeiten vnd Gerechtigkeiten epliche vor diesem allhier bey der ersten Conuention durch vbergebene peremptoriales zu sattem genügen deducirt vnd ausgeführt worden seind sich dahin referirende.

65. Wie dann wahr / das jedes Jahrs besonders der alte geseffene Rath befügt / vnd vber aller Menschen gedencen in gerüglichen herbringen ist / ohne einige ersuchung wissen oder willen / eines Erz Bischoffs vnd Churfürsten ires gefallens alleine einen neuen Rath zu erwählen / vnd also denselben auch der Bürgerschaft öffentlich zu verkündigen / vnd von dem neuen Rath das Recht oder Eyd (wie derselbe herkommen ist / ) anzunehmen.

66. Wahr / das zu der Huldung / die der newe Rath dem alten leistet / der Churfürstliche Meinsische Biscthumb zu Erffurt erbeten vnd ime vermeldet wird / das ein Rath vberinkommen / sich eines neuen Raths verglichen / den sie dann auch auff's Rathhaus bitten lassen / das Recht zu thun zu dem Rathe / Derwegen bitten sie ihn den Biscthumb darbey zu sein / vnd zu sehen / wie solches geschehe.

67. Wahr / das der Meinsische Biscthumb denn erst ersucht wird / wann schon allbereit zuuorn der newe Rath von dem Alten nicht alleine erwehlet / sondern auch allbereit der gemeinen Bürgerschaft öffentlich vorm Rathhause publiciret / vnd von Personen zu Personen namhafft gemacht vnd verlesen worden.

68. Wahr / das darauff dem Biscthumb vom neuen Rath kein Angelubd beschicht / sondern von dem neuen erwählten Rath also geschworen wird.

Das wir vnserm Herrn dem Bischoffe von Meins: vnserm Herrn dem Grafen: vnserm Herrn dem Biscthumb: der Stad zu Erffurt: vnd den Bürgern reichen vnd armen / Ihr Recht behalten ohne allerley vbel list / also ferne / als wir das wissen vnd vermögen / vnd den Rath helen / als wir zu Rechte sollen / das vns Gott also helffe.

Wahr /



Wahr/ das so bald der Eyd geleistet/ als denn der Bisthumb 69.  
dem neuen Rath glück vnd heil zum Regiment wünschet/ vnd  
fracks vom Rathause gehet/ Aber als denn erst vnter dem neuen  
Rath die Ampter gemacht vnd ausgetheilt werden.

Wahr/ das auch ein gewisser Ort der Stad/ nemlich von 70.  
Sanct Georgen Kirchen an bis zu Sanct Moriz Thor/ darüber  
das Churfürstl. Meingische Gericht nichts zu gebieten/ sondern  
das Gericht ober daselbst wohnende Leute/ allein den Graffen zu  
Gleichen zugestanden.

Wahr/ das solch Gerichte das Mülhausische Gerichte von 71.  
alters hero darumb genant wird/ weiltes den Bürgern die Mül-  
häusern genant/ von den Graffen geliehen gewesen.

Wahr/ das solch Gerichte nun mehr von andern Bürgern 72.  
an den Herrn D. Wilhelm Sach in Erfurt kauffweise kommen.

Wahr/ das Richter vnd Schöpffen darzu geborget/ vnd 73.  
neben den Besigern Jährlich mit einem gewissen/ gleich einer Bes-  
oldung vorehret werden.

Weitter wahr/ das auch das Erfurtische Siegel welches 74.  
ein Rath gebraucht/ keine general Oberherrschaft an den Herrn  
Churfürsten mit sich bringt.

Denn wahr/ das das Erfurtische Siegel in der vmb-schrieffe 75.  
begreiffet/ das Erfurt Fidelis Filia Sedis Moguntinae  
sey.

Aber wahr vnd bey den Rechts gelerten vnstreittig/ das solch 76.  
eine Filiation keine Oberherrschaft vnd Subjection/ sondern  
vielmehr eine unionem & adhaerentiam auff sich tregt.

Ganz ohne/ das die Stad Erfurt das Rad/ so sie in ihrem 77.  
Wappen vnd insiegeln führen/ von dem Herrn Churfürsten vnd  
dem Erbstiffe Meing erlangt vnd zu wege bracht.

Wahr/ das gleichwol die Stad Erfurt in ihrem Wappen 78.  
vnd insiegeln sich eines weisen Rads/ nicht weniger/ als das  
Stiffe Meing gebrauchet.

Aber ganz ohne/ das solch Rad/ welches die Stad Erfurt 79.  
fähret/ mit dem Meingischen Rad eine gleichheit habe.

Sondern wahr/ das das Stiffe Meing in ihrem Wappen 80.  
ein Wagenrad mit acht Speichen führet.

81. Daentgegen wahr / das Syndici Herrn Principali in irem Wappen eines Spülrads mit sechs speichen sich gebrauchen.
82. Wahr / Ob wol vor Alters mit den Speichen des Rades im Wappen nicht allezeit gleichheit gehalten / vnd bisweilen sechs / bisweilen sieben oder acht Speichen gemahlet oder gemacht worden / Secundum illud: Pictoribus atq; Poetis fingendi cuncta potestas, So ist doch war / vnd hafftet an deme der rechte vnterscheid / das das Radt / dessen sich die Stadt gebraucht / nicht bloß: sondern mit fünff Pfawen spiegeln / nach außweisung alter Documenten, gezieret vnd umgeben ist.
83. Wahr / das solches in viel wege / sonderlich mit dem Rädlein / damit ein Rath vor zeiten den verwiesenen Delinquenten in Erfurt die Stigmata inurirn lassen / zu erweisen vnd dar zu thun.
84. Wahr / das dieses Rädlein eben so wol / als das Richtschwert (die Rote Rosa von alters her genennet /) damit die zum tod verdampfte in Erfurt durch den Nachrichter justificirt werden / noch auff die ißige Stunde in Syndici Herrn Principali Cammeren verwarlich gehalten würdt.
85. Gleichwol wahr / das Syndici Herrn Principali neben dem weißen Rad / noch andere vier Wappen / darunter ferner ein schwarzes Rad ist / führen.
86. Aber wahr / das solch Rad ebenmehig das Stifte Meinz garnicht angehet / sondern der Graffschafft Bippach / So Syndici Herrn Principali von dem Herrn Churfürsten zu Sachsen zu lehen tragen / zustendig ist.
87. Wahr vnd ganz ohne / das die ersten vnd Etisten Erg Bischoffe zu Meinz / jemals sich einer gänzlichen Oberherrschafft vnterwunden / sondern sich bey iren Particular Ober: Herrlig: vnd Gerechtigkeiten gehalten / vnd daraus in nichten geschritten.
88. Dann wahr / das im Jahr nach Christi geburt 1287. Bruder Heinrich Erg Bischoff zu Meinz an den Rath zu Erfurt begert / alle die Rechte / so die Erg Bischoffe an der Stad hetten / ime beschriben zugeben vnd mit zutheilen.
89. Wahr / das vngesehr zwey Jahr hernacher bey Leben Erg Bischoffs Berhardi solches ins werck gerichtet / vnd vormittels beyderseits dar zu deputirter vergleichung solche gerechtigkeiten zusammen beschriben worden.

Wahr /



Wahr/ das zu solcher Vergleichung damals furneme Leute/ 90.  
 als Herr Gebhardus Dechand zu Meins/ Herr Gottfriedt/ Herr  
 von Eppenstein/ Herr Buchamer/ Bisthumb zu Aschaffenburg  
 à parte Meins/ u. Vnd Heinrich Bisthumb: Gottschalch  
 Beringer/ vnd Rudolff Kasparen à parte Erfurt deputirt  
 gewesen.

Wahr/ das Erz Bischoff Gerhardus mit solcher beschehe- 91.  
 ner Beschreibung sich fettigen lassen / dieselbe genehm gehalten  
 vnd beliebet/ auch neben einem Hochwürdigen Capitel zu Meins  
 mit dem Siegel bestetiget.

Wahr/ das mehr gedachter Erz Bischoff Gebhardus gegen 92.  
 solcher bestetigung vnd acceptirung 80. Marcq lörtigs Silbers  
 von der Stad empfangen hat.

Wahr/ Obwol Erz Bischoff Diterus Anno 1480. durch 93.  
 einen offenen Anschlag im Reich sich vieler Berechtigkeiten in Erf-  
 furt gerühmet / vnd mit enumerirung derselben particu-  
 lar stücke ein uniuersal dominat erherten wollen / So ist  
 doch gang ohne / das in gedachtem Anschlage Diterus sich der  
 Steuer gerechtigkeit gerühmet habe.

Wahr / vnd allen mutmessungen nach gleublich / wann das 94.  
 Stifte Meins der Erfurtischen Besteuerung / damals were be-  
 rechtiget oder im herbringen gewesen / das solches als ein Regal  
 stücke vnd sonderliche Herrligkeit / nicht würde dahinden oder ver-  
 schwiegen / sondern vielmehr vor andern durch den Erz Bischoff  
 herfur gezogen / vnd im Druck wol heraus gepukt worden sein.

Sonderlich dieweil war / das damals auch sonst die aller ge- 95.  
 ringste vnd theils vnerfindliche dinge herfur gezogen / vnd daruon  
 zu glorijren nicht unterlassen worden.

Daraus erfolget vnd ist wahr / das jgt ermelter Erz Bischoff 96.  
 keiner Vniuersal Superioritet / sondern allein etlicher particular  
 gerechtigkeiten / nach specificirung des buchstabs daselbst / ober die  
 Stad Erfurt sich angemasset.

Wahr / das aus allen nachfolgenden vorträgen auch keine 97.  
 genigliche Oberherrschaft dem Erz Bischoff vnd Churfürsten zu  
 Meins zu wachsen können / weil in denselben allenthalben be-  
 schließlich mit ausdrücklichen Worten vorbehalten / das die vo-  
 rige

- rige Vorträge vnd Handvesten / damit nicht umbgestossen / sondern in kräftigen gelassen worden sein vnd bleiben solten.
98. Derohalben wahr / das vermäge des Beschlusses in Erg. Bischoffs Heinrichs Verträge / kein Theil ohne des andern Theils willen / ober specificirte Stücke der Verträge ihme etwas weiters zumessen vnd nemen sollen / oder auch ( propter malam fidem ) können.
99. Wahr / das die Bürgerschaft zu Erfurt in Annehmung eines jeden / alleine dem Rath zu gehorsamen verbunden / vnd mit diesen Formalibus demselben huldet: dem Rathe gehorsam zu sein / mit leib vnd mit gute: es komme zu frommen oder zu schaden / Inmassen dann dergleichen Gehorsam fast mit eben diesen Worten dem Rathe drey mal Jährlich widerholet vnd geschworen wird.
100. Wahr / das ein Rath zu Erfurt so wol in Ciuilibus fresonderbare Ober: vnd Gerechtigkeit vor vndencklicher zeit her gebracht / daran inen auch die Herrn Churfürsten zu Meing niemals das wenigste eingetragen / oder einzutragen befügt sein.
101. Wahr / das die Iura vnd Gerechtigkeiten / so ein Rath in Ciuilibus hat / beyden peremptorialibus r. conuentionis in Camera, bewiesen wurden.
102. Gleichsals wahr / das auch die Concurrentz, so ein Rath mit Meing in criminalibus hat / in den Actis primæ Conuentionis deducirt vnd erwiesen.
103. Wahr / das in den Con: vnd Reconuention Sachen / So inter eosdem allhie an diesem Key: Cammergericht im Jahr 1578. am 22. Septembris mit Brihelerörtert / die Erkenntnis in allerhand Civilfällen theils ex pressè theils aber tacitè Syndici Herrn Principali zugesprochen.
104. Wahr / das in Pemslichen Sachen Syndici Herrn Principali in allen deren Actibus, so bis zur endlichen Vertheilung der missthetigen Personen exercirt vnd geübet werden / alleine berechtigt / Auch die Churfürstliche Meingische Beampten solcher Personen sich nicht ehe anzunemen haben / dann wann von Syndici

die Herrn Principaln dieselbe nach irem Strickel sitzen inen zu  
 öffentlichen Staupen schlagen oder Leibes vnd Lebens Straffe/  
 Et sic ad corporalem poenam infligendam vorge-  
 stellt vnd vberantwortet werden/ bey welcher Execution Syndici  
 Herrn Principaln auch ire besondere Gerichts Gerechtigkeiten  
 haben.

Wahr/ das die Bürger vnd Einwohner der Stad Erffurt 105.  
 einem Rathe daselbst mit den gemeinen Steuern/ Schatzungen  
 vnd Schoß alleine verward vnd zugethan/ vnd solche Gerechtig-  
 keiten von etlich viel hundert Jahren her continua possessi-  
 one vel quasi auff sie erwachsen vnd fortgepflanget.

Gang ohne/ das die Herrn Churfürsten zu Meing inen 106.  
 wenig oder viel an solcher Steuer vnd Schoß gerechtigkeit jemals  
 angemasset/ oder auch anzumassen befägt gewesen.

Wahr/ das Meing wider des Raths zu Erffurt ersten 107.  
 peremptorial articul i. Conuentionis im vierden  
 Fragstücke setzen vnd fragen lassen/ Ob nicht Erffurt einem Erzb-  
 Bischoffe zu Meing mit folge/ reise vnd Seure gedienet/ vnd jzt  
 vnder noch zu dienen pflichtig were.

Gang ohne aber/ Obwol darauff etliche 60. Zeugen dero 108.  
 wegen Eydlich abgehört worden/ das sich Meing der hierauff  
 gethaner deposition zum allerwenigsten zu erfreuen habe.

Wahr/ das ein Rath zu Erffurt wann vnd zu welcher Zeit 109.  
 die Römische Keyser vnd Könige der gemeinen Reichshülffe vnd  
 Anlagen bedurfft/ solcher Hülff vnd Anlage wegen sich zum heili-  
 gen Reich gehalten.

Wahr/ das die Stadt Erffurt Anno 1309. König Heinri- 110.  
 chen wider Landgraff Friedrichen also geholffen vnd gedienet hat.

Wahr/ das dergleichen Dienste/ so dem Hey: Reich bewies 111.  
 sen/ auch von fördern Taren/ als tausent zweyhundert vnd ehtz-  
 chen/ durch Keyserliche vnd Königliche documenta darzu  
 bringen.

Wahr/ das vnter andern Anno 1242. Erffurt in Specie 112.  
 wider Erzbischoff Sigfriden Keyser Friedrichen/ auff erforde-  
 rung städlich gedienet/ vnd deswegen vor J. Key: Mant: die  
 Stadt/ Bürger/ vnd derselben Hab vnd Güter gutwillig versetzt  
 vnd verpfendet habe.

Wahr/

113. Wahr / das Anno 1391. Keyser Friedrichen auch von Erfurt mit 52. Centner Puluers vnd 1500. fl. Münz aller gnedigstem beschehenem ersuchen gemetz / gedienet / vnd hülff widerfahren sey.
114. Wahr / das auch Erfurt zu vnterschiedlichen malen auff Key: Mant: Caroli quarti vnd Sigismundi begeren vielen Stedten / als Eger / Mülhausen vnd Northausen / mit gewehrter Hand zu hülff vnd schusz erschienen / r.
115. Wahr / das auch Keyser Sigismund der Hülffe / so von Erfurt der Stadt Eger viel vnd offte dem Reich zum besten beschehen / in Schrifften danck gesagt / vnd fernere Hülff vnd protection aller gnedigst befohlen hat / r.
116. Wahr / wann der Reichs hülffe vnd Anlage wegen gemeine Reichs versamlungen anzuschreiben vnd zu halten von nöten gewesen / das dazu ein Rath zu Erfurt beschrieben vnd erfordert worden.
117. Wahr / das auch die Stadt Erfurt auff solch erfordern gehorsamlich erschienen / vnd sonsten vor sich selbst kein Contumacia in non comparendo tanquam delictum in Rechten praesumirt wird:
118. Wahr / das König Sigmund dem Rath zu Erfurt in Schrifften angekündiget / das Er zum Römischen König erwahlet worden / mit begeren / das sie als des heiligen Reichs Getreue / Ihme als Römischen Könige / getrewlich beystendig sein wollen.
119. Solches alles specialius auszuführen ist wahr / als Keyser Sigismund Christeligster gedechtnis für Jahren in Boheimb wider die Hussiten einen öffentlichen Krieg zu führen vorgenommen / das zu solcher Berathschlagung durch ir Keyserliche Majestat ein Rath zu Erfurt Anno 1421. auff Jubilate gen Nürnberg auff den Reichstag beschrieben vnd erfordert worden.
120. Wahr / das der damals regierender Churfürst zu Meingern Herr Conrad nicht allein dessen gut wissen gehabt / sondern neben Herrn Otten zu Trier / Herrn Ditterichen zu Sölln Erzbischoffen / vnd Herrn Ludwigen Pfalzgraffen bey Rhein allen Churfürsten dem Rath zu Erfurt auff ist gedachten Reichstag zu erscheinen selbst ermahnet vnd ersucht.

Wahr/



Wahr / das ist allerhöchst gedachter Keyser Sigismund 121.  
im Jahr 1430. gehortet vrsach wegen den Rath zu Erffurt wider  
rumb auff den Reichstag gen Nürnberg erfordert.

Ben welcher Erforderung sonderlich zu mercken vnd ist wahr / 122.  
das jr Keyserliche Majestat deswegen ein gemein schreiben an die  
Stedt Erffurt / Mülhausen in Düringen / vnd Northausen abge  
hen lassen.

Wahr / das die Stad Mülhausen vnd Northausen vnges 123.  
zweiffelte vnmittelbare Reichs Stedte se vnd allwege gewesen /  
wie auch noch.

Wahr / das Keyser Sigismund in ist angezogenem schrei 124.  
ben die Stad Erffurt nicht allein Mülhausen vnd Northausen  
gleich gehalten / sondern auch in der Vberschrift Ordine scri  
pturæ præponirt vnd surgesetzt.

Wahr / das jr Keyserliche Majestat den Rath zu zweyen 125.  
verschiedenen mahlen / als im Jahr 1431. vnd 1435. abermahl  
gen Franckfurt zu gemeiner Reichs versammlung beruffen vnd vo  
sirt.

Wahr / das im Jahr 1467. vnd 1480. Keyser Friderich 126.  
der dritte gen Nürnberg einen Reichstag gelegt vnd ausgeschrie  
ben / vnd dazu den Rath zu Erffurt nicht weniger wie andere  
Reichs Stende erfordert vnd beschrieben.

Wahr / das ebener gestalt im Jahr 1471. Syndici Herrn 127.  
Principali Vorfahren der Rath zu Erffurt auff deme damals zu  
Regensburg gehaltenem Reichstag von der Keyserlichen Ma  
jestat beruffen.

Wahr / das einem Rath zu Erffurt nachmals auff den ges 128.  
meinen Reichs versamlungen zu den Reichshülffen ein gewisser  
Anschlag an Geld gemacht / auch zu zeiten die schickung irer Leute  
zu Ross vnd Fuß in gewisser Zahl auffgelegt worden.

Wahr / das Anno 1421. nicht alleine Keyser Sigismund 129.  
dus dem Rath zu Erffurt mit einer Anzahl gewapneter Leute irer  
Majestat wider die Behmen zuzuziehen befohlen / sondern auch  
dazu von Herrn Cunraden Erzbischoffen zu Meins selbst neben  
Erier / Göln / vnd Pfalz schriftlich ermahnet worden.

Gleichfalls wahr / das im Jahr 1429. Item 1431. wider 130.  
rumb Keyser Sigismund dem Rath zu Erffurt irer Majestat wi  
der die

S

der die

der die Behmen mit allem irem vermögen zu hülff zu ziehen begert vnd mandirt.

131. Wahr/ das ein Rath zu Erfurt die auffgelegte hülffe nach irem vermögen der Keyserlichen Majestat jeder zeit geleistet.
132. Wahr/ wenn die bewilligte hülffe zu Gelde angeschlagen/ das dem Rath zu Erfurt ebener gestalt ir gewisser Anschlag gemacht/ welchen sie auch erlegt/ vnd deswegen quittiret worden.
133. Wahr/ das im Jahr 1368. der Rath zu Erfurt auff 1600. Gilden zum Keyserlichen Zug angeschlagen/ denselben Anschlag gleichfalls erlegt/ vnd deswegen vom Keyser Carin dem vierden quittiret worden.
134. Wahr/ das Anno 1427. auff dem Reichstage zu Franckfurt Keyser Sigismund eine gewisse hülffewider die Behmen durch die Stende des Reichs verwilliget/ vnd darzu ein gewisser Anschlag gemacht/ so denen von Erfurt durch alle sechs Churfürsten des Reichs/ vnd vnter denselben auch durch vielgedachten Herrn Conraden Erzbischoffen zu Meins selbst zugeschickt worden.
135. Wahr/ das die von Erfurt ire gebürnis solches gemachten Anschlags erlegt vnd darüber quittiret worden.
136. Wahr/ das im Jahr 1480. auff dem Reichstag zu Nürnberg die von Erfurt auff drey zu Ross vnd drey zu Fuß angeschlagen worden.
137. Wahr/ das Keyser Friderich aus hochbewegenden vrsachen die von Erfurt irer gebürnis so sie ires inen auffgelegten Anschlags halben zu erlegen gehabt/ erlassen vnd los geschlet.
138. Ferner wahr/ das im Jahr 1428. Herr Conrad Erzbischoff vnd Churfürst zu Meins den Anschlag so in nechstvorgehendem Jahr auff dem Reichstag zu Franckfurt gemacht/ dem Rath/ dem er doch zu vor neben den andern seinen fünfß Mit Churfürsten von des Reichs wegen solchen Anschlag zugeschaffet gehabt/ widerumb ad partem zugeschicket/ vnd darneben seine gesandten gen Erfurt abgefertiget/ so mit inen tractirt vnd gehandelt/ sich mit der Reichs hülff vom Reich abzuhun/ vnd zu dem Stifte Meins zu halten.
139. Daraus erfolget vnd ist wahr/ das ein Rath zu Erfurt damals/ was vnter solchem suchen verborgen gewesen/ nicht zum besten verstanden/ sondern dem Herrn Churfürsten getrawet/ vnd  
aus



aus solcher Ursachen zu Zeiten / wann sie auff Reichstage beschrie-  
ben worden / an irer Churfürstlich G. sie zu vertreten vnd zu ver-  
antworten vnd von dem Stifft nicht abzusondern / schriftlich be-  
gehret vnd angehalten.

Aber wahr / das die Römische Keyser vnd Könige solcher an- 140  
gemasteten Verantwortung vngerecht / den Rath zu Erfurt einen  
weg wie den andern bey dem Reich behalten / vnd zu den Reichs-  
versamlungen nach wie vor beschrieben / auch inen iren Anschlag  
gemacht vnd zugeschickt.

Wahr / das auch in der Stad Erfurt viel unterschiedliche 141.  
Reichstage gehalten worden.

Wahr / als im Jahr 1486. dem Rath zu Erfurt ire beson- 142.  
dere gewisse Zahl zu Ross vnd Fuß angelegt auch von des Reichs  
wegen solches notificirt worden / das der Churfürst zu Mayn sie  
in seinem Anschlag zu ruck in unterstanden vnd die Sache dahin  
gerichtet / das ir Churf. G. vnd dem Rath samptlich 70. zu Fuß  
zu schicken angelegt worden.

Wahr / das Keyser Friderich solche newerung zu gemüt gezo- 143.  
gen / vnd zu verhütung gefährlichen eingangs den Rath zu Er-  
furt der auferlegten vnd schuldigen schickung gänglich erlassen  
vnd loß gezelet.

Wiewol nun nicht ohne / das die Stad Erfurt der in Anno 144.  
1521. vnd folgenden Jahren auffgerichter Reichs Matricul als  
eine freye Reichsstat nicht einuerleibet.

So ist doch dagegen wahr / auch Rechtens vnd des heiligen 145.  
Reichs Constitution gemetz / *Quod ad probandam qua-  
si possessionem libertatis sufficiat, semel & an-  
tiquitus quem esse inscriptū, licet in posteriori-  
bus Matriculis ejus nomen amplius non extet.*

Wahr / das von deswegen / das von bemeltem Jahr 1521. 146.  
bis auff das Jahr 1577. der angemasteten Meinscher vniuersal-  
Obrigkeit vnd Superioritet halben die Sache mit der Stad Erf-  
furt an diesem Keyserlichen Cammergericht rechthengig gewesen /  
das jenig was committendo vel omittendo mitler-  
weile vorgelauffen / der Stad Erfurt zu keinem nachtheil vnd  
praesudig gereichen mag.

147. Ganz ohne/das die Stad Erffurt auff der gegenseiten bis auff das Jahr 1557. von deswegen/das sie einiger Matricul nicht einuerleibt sein sol/ oder auch sonst mit einiger steuer belegt worden.
148. Wahr/das die Herrn Churfürsten zu Mainz als des Reichs Erzgangler die Sache leichtlich dahin richten mögen / das die Stad Erffurt der Litispendenz zu verfang vnd schaden der Reichs Matricul nicht einuerleibt worden.
149. Wahr/das die Litispendenz/der in Camera wegen der Stad Erffurt gesuchten gentslichen Subjection, vnd dann die Matricula Imperij in einem Jahr/nemlich Anno 1521. angefangen/vnd respectiuè auffgerichtet worden.
150. Wahr/das des Reichs Matricula multis modis imperfecta, vnd derowegen auff allen Reichstagen bishero von derselben erfüllung vnd Supplirung gehandelt vnd geschlossen worden sey.
151. Wahr/das nicht alleine Anno 1512. Erffurt zu dem Reichstage gegen Söln beschrieben/ Sondern auch wie der selbe sicher zu besuchen / dem Rathe Erzbischoffs Briels schriftlich bedenden zukommen vnd widerfahren.
152. Wahr/das auch Anno 1531. vnd also nach auffgerichteter neuer Reichs Matricul Erffurt auff den Reichstag gegen Speier beschrieben sey.
153. Wahr / das in gleichnus Erffurt auff den Reichstag gegen Augspurg Anno 47. beschrieben / vnd omb zwanzig tausent Gilden angelegt worden.
154. Wahr/das istgenandte Sum Keyser Carolo Quinto vor vollerlegt / vnd darüber Keyserliche Quitang vorzulegen.
155. Wahr / das höchstgedachter Keyser Carl Anno 1551. als das Kriegsvolk vor Magdeburg abgezogen/ dem Rath zu Erffurt allergnedigst zuschreiben vnd befehl thun lassen / das sie ihre Stad vnd Thore in guter acht vnd bestallung haben wolten.
156. Wahr / das Keyser Carl folgendes Anno 1552. Erffurt vor eine Reichsstad cognoscirt, andieselben in specie gesummen/das sie als die J. Key: Mant: vnd dem Hey: Reich mit aller trewen zuneigung zugethan sey / von J. Key: Mant: sich nicht abwenden/





abwenden / sondern J. Key: Mayt: ihrem vnd aller Stedte vnd  
Stenden des Reichs obersten Heypt getrewlich beysehen / anhan-  
gen / vnd durch keine Practick abführen lassen / da sich auch einige  
Vnrube zu besorgen / auff Mittel vnd wege / wie derselben stadlich  
vorzukommen / bedacht sein wolten.

Wahr / das hernacher Keyser Ferdinandus Anno *re. 64.* 157.  
gleichfalls Erfurtische Freyheit agnosceirende / den Rath des hey:  
Reichs friedliebende gehorsame Vnterthanen genennet / mit dies-  
sem anhang: Ihre Key: Mayt: wolle sich gnedig versehen / ein  
Rath würde hinfuro nicht weniger denn zuvor geschehen / gegen  
J. Key: Mayt: vnd dem hey: Reich sich aller schuldigen gebür-  
halten / vnd da sich einige Vnrube oder Empörung zutragen solte /  
zu abwendung derselbe mit den andern Stenden des hey: Reichs  
trewlich verhelffen / daran theten sie / als gehorsame Vnterthanen  
des Reichs / die schuldigkeit.

Wahr / das folgendes Keyser Maximilianus dem Rath zu 158.  
Erfurt zu der Gotischen expedition bey J. Key: Mayt: vnd  
des hey: Reichs Vngnade / ernstern befehl gethan / vnd darauff  
vnterthenigste vielfaltigter massen hülffe vnd dienste erlanget / vnd  
bekommen hat.

Wahr / das J. Key: Mayt: Erfurt mit ausdrücklichen 159.  
worten ein Gliedmas des Reichs genand vnd befand /  
auch des Raths mit Volek / Geschüg / Virtualien vnd anderer  
Munition damals trewlich geleiste dienste / in Schrifften hoch  
gerühmet hat.

Wahr / das J. Key: Mayt: noch weiter Anno *re. 74.* acht 160.  
tausent Guldten Reichssteuer aller vnterthänigst gewilli-  
get / vnd derowegen Quitung vnd Reuersal empfangen worden.

Wahr / das Anno *re. 92.* 161.  
Steuer ex deposito zu Nürnberg gefolgt worden.

Wahr / das höchstgedachte Key: Mayt: auch noch Anno 162.  
*re. 94.* der Stad Erfurt Libertet ipso facto erkand / in  
deme dieselbe eine eilende hülffe an dieselbe contra Turcam  
aller gnedigst gesummen.

Wahr / das darauff J. Key: Mayt: vnd dem hey: Reich zum 163.  
besten an Puluer / Harnisch / Musterten / vnd ander Munition ober  
10600. fl. würdige hülffe aller vnterthänigst gewilliget / vnd ges-  
gen einer Quitung J. Key: Mayt: Zeugwartter gefolgt worden.

164. Wahr vnd Landkündig / das von Vhralten Zeiten her  
Erfurt von allen Meinsischen Schulden / auch Volge vnd Dien-  
sten frey vnd ledig gewesen.
165. Inmassen wahr / das eben in obbemelten Jahr 1521. da man  
auff der Gegenseiten als von Clagendem theil die Litispendenz  
angefangen / vnd das die Stad Erfurt keine Reichsstad sey / zu ver-  
fechten vnterstanden / die Sache dahin gerichtet worden / das diese  
Stad aus der damals auffgerichter Reichs Matricul gelassen.
166. Wahr vnd nicht ohne / das ein Rath zu Erfurt zu zeiten mit  
den Herrn Churfürsten zu Meing ire auffgesetzte Anzahl Leute  
Conjungirt / also das sie zu beiden theilen ire Leute semptlich fort-  
geschickt.
167. Wahr / das solche Conjunction aus keiner andern vrsach /  
dann in mehrer anzahl sich gegen dem Feind vnd auff der strassen  
deso besser zu verwahren vnd zu sichern / sonsten aber aus keiner  
schuldigkeit beschehen.
168. Wahr / das ein Rath zu Erfurt ebener gestalt im Jahr  
1354. mit den Landgraffen in Thüringen / vnd im Jahr 1421.  
mit Herrn Friderichen Marekgraffen zu Meissen ire Anzahl  
Volcks aus gleichmefiger vrsach fortgeschickt.
169. Wahr / vnd wann schon die Churfürsten zu Meing vor dieser  
zeit gegen dem Rath zu Erfurt der Reichs anlage halben der be-  
steuerungs Gerechtigkeit in legitima possessione vel  
Quali gewesen weren / welches doch der gebühr nicht zu erweisen /  
das nicht desto weniger das Stiff Meing von dem Jahr 1480.  
oder zum lengsten 1490. bis auff das Jahr 1557. die Stad Erf-  
furt mit den Reichs anlagen niemals belegt / noch deswegen von  
inen aus eigener schuldigkeit wenig oder viel erhaben vnd empfan-  
gen.
170. Wahr / das in vnd zwischen solcher zeit viel Reichs hülfen  
vnd anlagen der Keyserlichen Majestat von des heiligen Reichs  
Stenden verwilliget worden / so auch iren würcklichen fortgang  
gehabt.
171. Wahr / das die Herrn Churfürsten zu Meing des Stiffis  
Vnterthanen vnd Stedte solcher ist angeregter Anlagen wegen  
widerumb belegt vnd subcollectirt / Aber einen Rath zu Erfurt  
inmittels vberschritten vnd vnbelegt gelassen.
- Wahr /



Wahr und Rechtens/ *Quod Ciuitas contra infe-* 172.  
*riorem Principe, immunitatem contra colle-*  
*ctas spacio 10. vel 20. vel ad summum 40. anno-*  
*rum optimo maximo jure præscribat.*

Wahr / das zwischen den gemeinen Landsteuren und den 173.  
 Collecten / damit die Stende des Reichs von wegen inen durch die  
 Reichs Abschiede angefaßten Anlagen ire Unterthanen wider bes  
 legen und Subcollectiren / in effectu sonderlich quo ad  
 præscriptionem kein unterschied ist.

Ob nun wol nicht ohne / das Syndici Herrn Principals im 174.  
 Jahr 1543. an der Türckensteuer / so vorgehenden Jahres auff  
 dem Reichstage zu Speyer beschlossen / ihr gebührnis dem Herrn  
 Churfürsten eingantwortet.

So ist doch daneben wahr / das solch Geld nicht per mo- 175.  
 dum subcollectationis ( wie die gemeine Reichssteuren )  
 eingenommen / sondern den gemeinen Pfennig betroffen / und der  
 Keyserlichen Majestat immediate zugestanden / auch also  
 und allein von des Reichs wegen dem Herrn Churfürsten zuge-  
 schickt und gelieffert / und deswegen bey der Erlegung öffentlich  
 protestiret worden.

Wahr / das neben solcher Protestation ein Rath zu Erfurt 176.  
 inen alle ire freyheiten habende Gerechtigkeiten / und das die Erles  
 gung zu einbruch solcher freyheiten wider sie zu ewigen zeiten nicht  
 gedacht noch einiger behelff daran gesucht werden solte / ex  
 pressè reseruiret und vorbehalten.

Wahr / das auch nechst angebeute præscriptio vor 177.  
 neheßbemeltem 43. Jahr schon ire vollkommenheit und perfecti  
 onem erlanget / und daher die Erlegung so damals beschehen/  
 wenn schon per modū subcollectandi dieselbe ins werck  
 kommen were / welches doch nicht ist / Syndici Herrn Principals  
 zu keinem nachtheiligen præjudicio auffgeruft werden mag.

Sintemal Wahr und Rechtens/ *Quod collecta inde-* 178.  
*bitè soluta præjudicat tantum pro tempore pre-*  
*terito non etiam in futurum, nisi solutio legiti-*  
*mo temporis spacio fuerit continuata.*

*Vide fide Reg. Thonst. 7. collect.  
 §. Ne fuerit. num. 10. & 11.  
 ubi et ad contraria respondet.*

179. Wahr / das die Stad Erffurt sich von anfang reformirter Religion des Exerctij Augspurgischer Confession unterwunden / vnd von derselben Religions verwandten Chur: Fürsten vnd andern Stenden vnd Stedten des Reichs / wie auch von Meing selbstien bishero dabey gelassen worden.

180. Derer allerhalben wahr / das zwar das ErzStift Meing seine Specialia jura secundum compactata an Erffurt habe / aber alles vberigen halber die Stad sonst frey / vnd vermügeder gülden Bull vnd vntadelhaffter Reichs Matriculen vor eine Keyserliche freye Reichs Stad von Alters hero vnd noch zu halten achten vnd zu schazen ist.

181. Leplich wahr / das von obarticulirten dingen zu Meing / Erffurt vnd daherumb in den angrenzenden Orten ein gemein rufftag vnd Lemmuth sey.

**S**olchem allem nach vnd dieweil die Sache ist deducirter massen vnd anders nicht gewand / So ist Erffurtischen Syndici vnterthenige Bitt vnd rechtliches begehren mit Recht auszusprechen vnd zu erkennen / das höchsgedachtem Churfürsten nicht geziemet noch gebühret / Syndici Herrn Principaln vnd die Stad Erffurt mit des heiligen Reichs steuren zu belegen / noch sie an irer dawider habender Libertet / Freyheit vnd Gerechtigkeit vnd dero Possession vel quali geklagter massen zu verhindern / zu beeinträchtigen / vnd zu turbiren / sondern daran zuviel vnd vnrecht gethan / dauon abzustehen / vnd dero halben gebürliche Caution zu leisten schuldig / Auch wo von nöten die deswegen ausgegangene Keyserliche Mandata vnd daraufferfolgte Vrtheil widerumb zu Cassiren vnd aufzuheben / vnd zu solchem allem vnd jedem sein Churfürstlich Gnad sampt widergebung der daher empfangener 18000. Gulden dazuvorsachten Gerichts kostens vnd erlidten Schadens zu Condemniren vnd zu verdamnen / darüber oder was sonst nach gestalten Sachen aus einerley vrsache etiam ex nobili Iudicis officio tam conjunctim quam divisim vel etiam subordinatē gebeten vnd erkant werden sol / kan oder mag erwer Fürstlich Gnad hochadelich mildrichtertlich Ampt in Vnterthenigkeit bestes Fleisses anruffend.

fang reformir  
on unterwun  
: Fürstend  
auch von Me  
erh. S. M.  
a. t. a. an  
sonstigen  
s. Marcial  
hero vnd  
ingen zu  
Orten ein  
die Sache  
and/Co. S.  
liches begeh  
s höchst  
yndici Herr  
Reichs steu  
ertret / S  
li geklag  
iren / son  
n / vnd d  
wo von n  
vnd darau  
ben / vnd  
ipt vnder  
ursachen  
iren vnd  
Sachen au  
ficio tam  
n sabord  
ver Fürst  
igkeit bes

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]























































































































































S. Maria Patrona obi. f. 22.  
Die Pflanzende Urast. f. 23.  
vom faul Baum in f. 45.



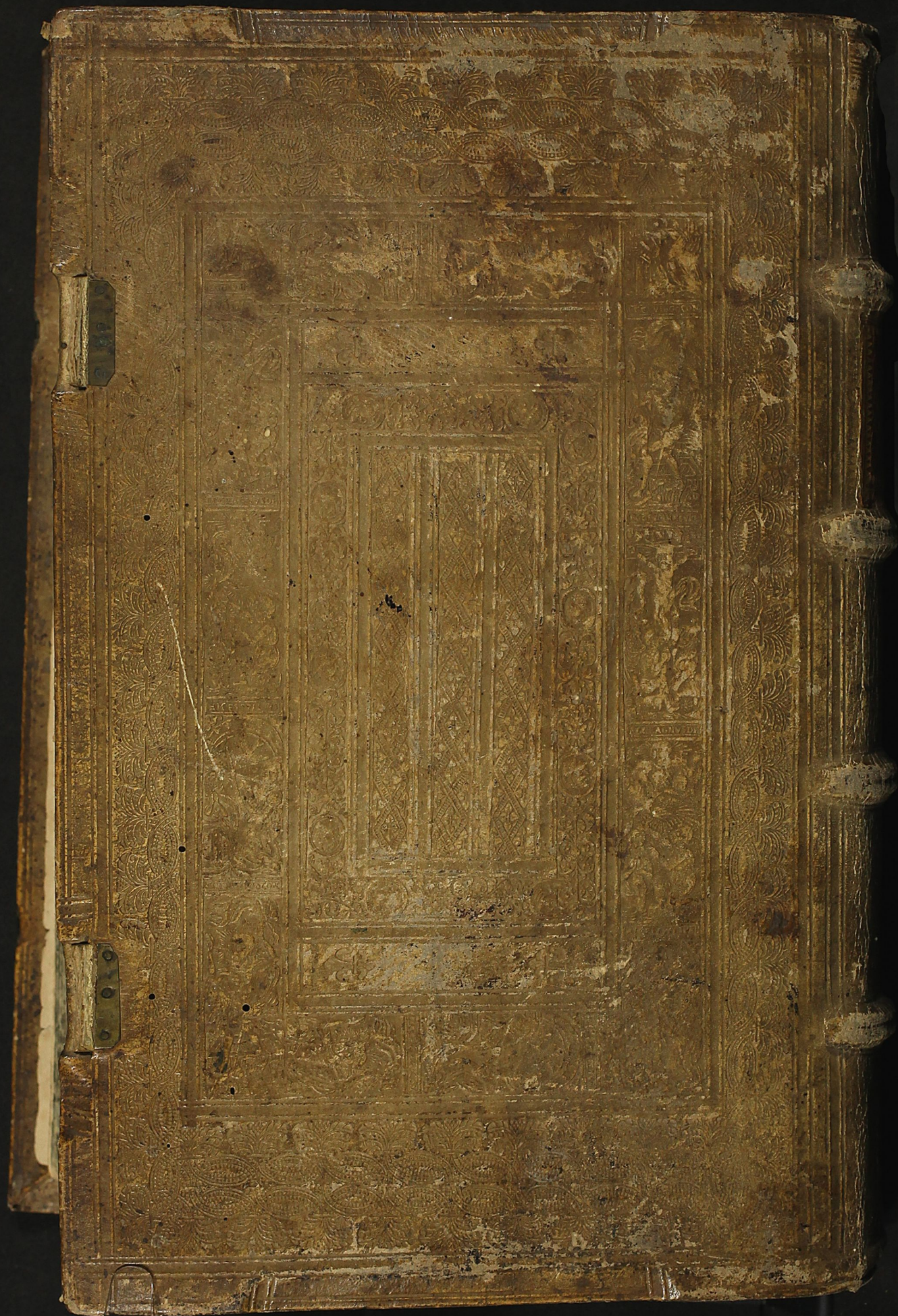
AB 177696



TA-OL

1017





## LIBELLVS ARTICVLATVS:

In Sachen

Des Herrn Erz Bischoffen vnd Churfürsten zu Meing/ etc.

Contra

Herrn Rathsmesser vnd Rath der Stad Erfurt/  
primi & secundi Mandatorum die inAnnis 57. vnd 66. bewilligte Türcken  
steuer betreffend.**H**ochwürdiger Fürst

Römischer Keyserlicher Majestat Cam-  
merrichter Gnediger Herr. Demnach in Sachen  
der Hochwürdigsten Fürsten vnd Herren/ weiland  
Herrn Danieln/ auch Herrn Wolfgangen/ vnd  
Herrn Johan Adam/ icht Herrn Johan Schweicharden Erz-  
Bischoffen vnd Churfürsten zu Meing/ etc. wider die Edle/ Ehrn-  
veste/ Hochgelarte/ Achtbare/ Hoch/ vnd Wolweise Herrn Raths-  
meister vnd Rath der Stad Erfurt präteni primi & se-  
cundi Mandatorum die im Jahr 1557. vnd 1566. re-  
spectiue bewilligte Türckensteuer betreffend/ am 15. Septem-  
bris in folgendem Jahr 1585. ein definitiff vrtheil durch E. J. G.  
eröffnet vnd ausgesprochen/ Aber Syndici Herrn Principaln als  
merklich dardurch beschwert/ vnd nach mehrer Beschwerung bes-  
sorgend/ darwider am 22. Septembris Anno 99. eine Supplica-  
tion gerichtlich vbergeben/ vnd darinn inen wider solche Vrtheil  
gegen den Herrn Churfürsten zu Meing eine Citationem entwe-  
der zu vollkommener vnd Ordinari ausführung ires habenden  
Rechtens/ oder zur Euentual restitution in integrū  
unterthenig gebeten/ Aber nach weitläufftiger darüber gepfloge-  
ner Ventilation endlich am 9. Aprilis dieses ablauffenden 1605.  
Jahrs Erfurtischem Syndico ein Vrtheil der Restitution halben  
sein befehlen begehren abgeschlagen/ Sondern die durch ine gebe-  
tene Ladung zu vollkommener vnd ordinari ausführung pos-  
sessorij oder petitorij erkant/ Darauffer auch solche Ladung  
vnuerlengt

A

vnuerlengt